



Nr. 6.

Beilage der „Nordwestdeutschen Zeitung“.

1927.

Sturmnacht.

Von Hans Frand.

I.

Braust hoch zu Häupten mir das Meer?
Lieg ich, entseelt, am Wellengrunde?
Wie atme ich da Stund um Stundel
Wie weiß ich: hin und her und her
Und hin und auf und ab und ab
Und auf werd ich — von wem? — gerissen!
Dies ist nicht Almen! Ist nicht Wissen!
Ich liege, totenstarr, im Grab!
Ich werde doch von meinem Haus
Umhegt? Ich starb! Und losch nicht aus?
Ward weggeschlendert! Und bin da?
Ist Dies noch Hier?! Ist Dies noch Sein?!
Ich finde keinen Mut zum Nein.
Ich finde keine Kraft zum Ja.

II.

Was braust zu meinen Häupten hin?
Was hält mich fest mit hundert Armen?
Hinauf! — „Hinauf!“ — Hinauf! Erbarmen!!
Will endlich wissen, ob ich bin!
Hinauf! — „Hinauf!“ — Hinauf!! Der Wurm
Sucht sich den Weg nach seinem Willen!
Hinauf — hinab: gleichviel! Im Stillen
Werd ich daheim sein wie im Sturm.
„Sturm — ?!“ Schrie ich es in das Meer
Der Nacht? Schon fallen zu die Lider;
Und abwärts gleitend weiß ich wieder:
So lag ich Ewigkeiten her,
So werd ich Ewigkeiten liegen
Im Welkenwerdenwellenwiegen.

Vom Stader Hochgericht.

Das Wort „Hochgericht“ entspricht dem früher geläufigeren Ausdruck „Halsgericht“ und bedeutet Gericht über schwere Verbrechen, auf denen harte Leibesstrafen ruhten, in denen es zumeist um den Hals, um Leib und Leben des Angeklagten ging. Im weiteren Sinne ist unter diesem Begriff der Ort zu verstehen, wo eine Hinrichtung stattfand, die Stätte also, wo der Galgen stand.

In der Ausübung der Rechtspflege bestanden mit dem zunehmenden Verfall der deutschen Kaisermacht um das Jahr 1200 in den einzelnen Gegenden des Reichsgebietes äußerst große Verschiedenheiten; namentlich auf privaten Aufzeichnungen beruhend, gab es in einzelnen Ländern, ja in jeder Stadt, voneinander abweichende Rechtsnormen, die dann kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in dem „Sachsenspiegel“ für Norddeutschland und etwas später in dem „Schwabenspiegel“ für Süddeutschland eine gewisse Vereinheitlichung brachte.

In diese Zeit härtester, grausamster Strafen des Mittelalters — Gefängnisse, in die man Verbrecher jahrelang einsperrte, gab es noch nicht — leuchtet ein noch heute im West der Stadt Stade befindliches, aus dem großen Brande gerettetes Urkundenbuch hinein, das den Doppeltitel „Stadtbuch“, „Urteilsbuch“ führt und über die damaligen Rechts- und Justizverhältnisse unserer jetzigen Regierungsbezirkshauptstadt wertvolle Aufschlüsse bietet. Diese im Jahre 1297, also vor nunmehr 630 Jahren, entstandenen, auf Pergamentblättern in altniederländischer Sprache geschriebenen Urkunden enthalten neben den Stadtkstatuten die hier besonders in Betracht kommenden „Ordele“, das sind Urteile. Es handelt sich

hierbei jedoch keineswegs um Aburteilungen über Vergehen, sondern um Rechtsgrundsätze, wonach geurteilt wurde.

Eine aus dem Jahre 1606 stammende Gerichtsverordnung verschafft einen Einblick in die Organisation des Gerichtswesens in Stade. Hiernach gab es an ordentlichen Gerichten außer einem Ober- und einem Niedergericht ein „Peinliches Kriminal-Halsgericht“; außerdem existierten zwei außerordentliche Gerichte, davon das eine in einem täglichen Gericht als Eühne- und Vergleichsgericht für Klagen bestand, die nicht „bisputtellos“ oder zweifelhaft waren, gleichfalls auch vorläufige Arreste verfügte, das andere bildete ein Halsgericht für Fremde. Für die hier anstehende Frage tritt nur das Kriminal-Halsgericht in Erscheinung, wozu zwei Gerichtsverwalter des Niedergerichts und ein Sekretär zuständig waren. Während in der ältesten Zeit das Urteil von der Volksversammlung gefällt wurde, wobei man Beifall durch lautes Waffengeklirr, Mißfallen durch ein dumpfes Gemurmel bekundete, zog der Richter (Gauichter, Graf oder Vogt) in späterer Zeit eine beschränkte Zahl von Schöffen (Urteilsfindern) aus den Freien heran.

Das „Peinliche Kriminal-Halsgericht“ wurde im Freien „vorn (bei der Stadtgrenze) an der öffentlichen Straße zwischen den Bäumen und geschlossenen Ketten“ abgehalten. Der Gerichtsplatz war von Ketten oder an ihrer Stelle auch von Stangen (Barrieren) oder bewaffneten Gerichtsdienern eingeeckt. Nach der Abspernung trat der Angeklagte mit seinem Sachverwalter oder Verteidiger, in den Stanten als „Versprecher“ bezeichnet, in den Kreis, worauf die Verhandlung von dem Vogt unter Beachtung gewisser Formlichkeiten eröffnet wurde.

In die Zuständigkeit des „Peinlichen Halsgerichts“ gehörten laut Urkundenbuch die Strafsachen, „so Leibes- und Lebensstrafe, Verweisung und Verweisung auf sich tragen, Injurien (Beleidigungen), Schelt- und Schmahworte, Schlägung und Verwundung, wenn peinlich geklagt und dem Fisco zu appliciren gebeten wird“.

Neben der Strafbemessung, die wegen ihrer Härte der heutigen Anschauung grausam und verwerflich erscheint, wird in den Statuten ausgeführt: Den Dieb soll man hängen um einen Diebstahl, der über 8 Schilling ist, und unter 8 Schilling soll man ihm Staubbesen geben und daneben mit einem Schlüssel, der glühend ist, an seine Waden brennen, und dazu soll er der Stadt verschwören (d. h. sie auf immer verlassen). Einem Räuber soll man das Haupt abschlagen um den Raub, den er getan hat. Einem Räuber und Kirchenträuber soll man seine Gliedmaßen zerhacken mit einem Rade und ihn darauffegen (d. h. mit einem schweren Rade die Knochen zerstoßen). Einen Verfälscher soll man sieben um falsche Münze und diese auf dem Markt verbrennen. So ein Christen-Mann oder -Frau, die ungläubig ist und mit Zauberei oder Vergiftung umgeht (Geheimmittel vertreibt), und mit der freischen Tat begrißen wird, den soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen, also soll man auch mit einem Verräter tun.“ Für Unzucht und Vielweiberei wird keine bestimmte Strafe festgesetzt. Mit dragonischer Kürze wird ausgeführt: „Das soll er büßen.“

Dem vorerwähnten Verteidiger des Beklagten stand für seine Mühewaltung eine genau festgelegte Gebühr zu, die nach Art der Klage verschieden bemessen war. Die Tage für eine peinliche Klage (wider Leib und Leben, Hals und Hand, Haut und Haar) betrug 8 Schilling. Wehe, wenn der Versprecher mehr nahm, „er mußte es dann mit seinem eigenen Leben büßen“. Gab der Angeklagte ihm freiwillig mehr, so wurde dieser mit einer Buße von 3 Mark Silber belegt. War er zur Zahlung nicht imstande, wurde er aus der Stadt für immer vertrieben.

Leistete der Angeklagte der Vorladung vor das Gericht nicht Folge, so war schnell über ihn das Urteil gesprochen. Es bedurfte jedoch einer Ladung auf drei Gerichtstage, ehe man gegen ihn einschreiten konnte. Falls er auch die dritte Einladung nicht befolgte, wurde er geächtet, niemand durfte ihn aufnehmen und hegen, er war aus der Gemeinschaft ausgestoßen. „Kommt er nicht auf den Gerichtstag, man soll ihn verweisen“, wird in den Ordele gefordert. Wer einen Verwiesenen speiste oder beherbergte, hatte eine empfindliche Geldstrafe zu gewärtigen.

Die Beweisführung gegen den Angeklagten war recht roh und unvollkommen, eine mit den feinsten Finessen und künstlichen Beweismitteln arbeitende Kriminalistik der heutigen Zeit konnte man noch nicht. Erschienen der Angeklagte vor Gericht, so wurde ihm die Anklage vorgelesen. Bekannte er sich schuldig und legte ein Geständnis ab — in den Stader Rechtsgrundsätzen bezeichnete man das als „Gichtigen Mund“ — so war ein Beweis nicht weiter nötig, die Schöffen fällten dann ohne weiteres das Urteil. In einen Beweis der Täterschaft wurde auch nicht eingetreten bei „handhafter Tat“. In den Statuten heißt es hierüber: „Handhafte Tat ist, wenn jemand mit der offenbaren Schuld oder mit der schlichtigen Tat überzeugt wird und auch entweder das Geraubte in seinem Hause hat, dazu er selbst den Schlüssel hat, und wenn man danach fragt, es leugnet. — Ein Dieb, der auf dem Diebstahl ergriffen ist und gefangen und gebunden vor das Gericht kommt mit der Missetat, dem soll man den Versprachen (Verteidiger) entziehen; also soll man auch Räubern tun.“

Zur Aufklärung eines Mordes kam nicht selten das „Bahngericht“ zur Anwendung. Der des Mordes Angeklagte wurde im bloßen Hemd an die auf der Bahre liegende Leiche geführt und mußte mit der Hand die Wunden des Erschlagenen berühren. Trat hierbei Blut aus der Wunde oder zeigte sich Schaum vor dem Munde des Toten, so galt der Angeklagte für überführt.

Zum Zeugenbeweis wird in den Rechtsgrundsätzen folgendes berichtet: „So jemanden andern beschuldigt wegen einiger Wunden oder Todeschlag und kann es völlig beweisen mit zweien bewehrten Leuten, daß er ergriffen ist oder befunden mit gefährlichen Waffen oder auf fluchartigem Fuß, sei es des Nachts oder des Tags, der mag ihn mit überführen. Ist das aber nicht, so ist er (der Delinquent) näher, seinen Hals zu behalten, denn das ihm jemand solchen abgewinnen könne. . . . Man mag auch keinen Diebstahl oder Raub auf jemand zeugen, der auf offenkbarer Schuld nicht begriffen ist. Und ist er ein unbescholtener Mann, und beschuldigt man ihn darüber, er mag entgegen zu seinem Recht.“

Wollte es dem Richter nicht gelingen, durch die vorerwähnten Beweismittel Schuld oder Unschuld des Angeklagten festzustellen, so griff er wohl zu den Ordalien oder Gottesurteilen. Dabei wurde am häufigsten namentlich bei Begehrprozessen, das Wasserurteil oder die Wasserprobe angewandt. Der Angeklagte mußte dabei mit bloßem Arm einen an einer Schnur in siedendes Wasser gehaltenen Stein herauslangen. Zeigten sich nach einigen Tagen Brandwunden, wurde er für schuldig gehalten. Im anderen Falle band man den linken Arm mit dem rechten Fuß, den rechten Arm mit dem linken Fuß zusammen und ließ den Beschuldigten an einem Strick in kaltes Wasser hinabsinken. Dabei galt er Schwimmer als schuldig; denn man nahm an, daß das Wasser den Lureinen nicht in sich aufnehmen. Oftmals griff man auch zu dem Feuerurteil, wobei der Verklagte über glühendes Eisen mit bloßen Füßen hinwegschreiten oder ein glühendes Eisenstück mit der bloßen Hand forttragen, andernfalls durch ein Feuer hindurchgehen mußte. Verbrennungen brachten die Schuld des Angeklagten. Beim Kreuzurteil mußten beide Teile die rechte Hand kreuzweise ausstrecken, und wer dabei seine Hand weiß sinken ließ, galt als der Schuldige. Zuweilen wurde die Entscheidung durch den gerichtlichen Zweikampf gefällt, in einzelnen Fällen auch durch das Los.

In die Stelle der Gottesurteile, wovon einige, besonders das Wasserurteil, bis in die Zeit des 30jährigen Krieges sich erhielten, trat die Tortur oder Folter, die angewandt wurde, um die eines Verbrechens Unschuldigen zum Geständnis zu bewegen, das ihnen, dem Geist der Zeit entsprechend, in oft grauenvoller Weise „abgepreßt“ wurde. Die noch heute in Besitz des Stader Geschichts- und Heimatvereins befindlichen Folterwerkzeuge liefern den Beweis dafür, daß die Tortur auch hier oftmals in Anwendung gekommen ist. Zwar fehlen hierüber genauere Angaben, die Kriminalregistratur bei dem großen Stader Brande in Flammen gegangen ist.

In welcher Weise nun die Vollziehung der peinlichen Strafen, namentlich die der Todesstrafen erfolgte, darüber läßt sich leider aus alten Akten nichts feststellen.

Die Richtstätte, der Galgen, soll nach „Jobelmann und Willbenning“ Geschichte der Stadt Stade — in der Nähe des Seminargrundstücks, bis jetzt der Harjesfelder Straße, hart an der Grenze der Feldmarken oder Miensförde gewesen sein. „Hier stand ein steinernes Gericht, dessen Zerstörung bei der bänkischen Belagerung 1712 gemeldet wird. Bis zur der französischen Occupation befanden sich daselbst zwei hölzerne Galgen, der eine für das Stadgericht, der andere für die königliche Sitzkanzlei. Die Franzosen brannten sie ab und setzten den letzten dabei ins Rotehaus hinter den Ofen. Ein zweiter Richtplatz lag im unehauser Auhendeich, links der Schwinge. Mit Pfählen und Rädern eichnet, findet er sich auf einer alten Zeichnung. Eine Sturmflut zerstörte 1630 denselben. Hier wurden ehedem die Seeräuber gerechtfertigt.“ Galgen soll später nicht wieder aufgerichtet worden sein, vielmehr man den öffentlichen Richtplatz nun weiter außerhalb des Stadtgebietes in die zwischen Miensförde und Helmste gelegene Heide verlegte. Hinrichtungen wurden fortan durch das Schwert vollzogen. Mehrere Richtwerke sind noch vorhanden, sie werden vom Stader Geschichts- und Heimatverein aufbewahrt.

Henker, auch Scharfrichter, Nachrichter oder Meister Hans war die späteren Mittelalter übliche Benennung für die Person, die von wegen die gerichtlich verhängte Todesstrafe zu vollziehen hatte. Er hatte eine eigenartige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ein. Zwar hielt seine Tätigkeit den reichsgeschiedlichen Bestimmungen nach nichts ehrenbares, aber doch bestand ein allgemeines Vorurteil gegen ihn, man hielt ihn in der Kirche einen besonderen Stand und beim Abendmahl die Stelle an, man versagte ihm auch wohl das Bürgerrecht und mied was man konnte. Sein Meisterstück, worin der ansehende Scharfrichter seine Befähigung nachweisen und darun mußte, daß er eine sichere Hand hatte, bestand in der gelungenen Enthauptung eines Verurteilten. Er verrichtungen an aufgehängten Tieren oder Schreien vornahm.

Hatte er die Prüfung zum Scharfrichter bestanden, war er reichlich und gut versorgt; denn er wurde für seine Tätigkeit gut bezahlt. So konnte er sich mehrere Knechte halten, die bei der Hinrichtung durch den Strang die Rechtfertigung vornehmen mußten, wobei der Henker die Aufsicht führte. Durch ihre Knechte ließen die Scharfrichter auch vielfach die Abdeckerei betreiben, was ihnen nicht unbeträchtliche Einnahmen verschaffte. Auch machten sie den Ärzten durch die von ihnen vertriebenen Geheimmittel oft empfindliche Konkurrenz.

Eine besondere Tüchtigkeit in seinem Amt scheint der Stader Scharfrichter Meister Albrecht zu haben. Er wurde 1525 von dem Erzbischof Christoph nach Verden berufen, um den Märtyrer Johann Bornemacher „peinlich“ zu befragen. Seine Sache führte er so gründlich aus, daß „das Gemächte (des Delinquenten) mit einem heißen Anfeilen zusammengebrüht wurde“. Es kam sehr häufig vor, daß Scharfrichter, die ihre Sache besonders gut verstanden, nach außerhalb hin verschrieben wurden, zumal nicht jede Stadt einen eigenen Scharfrichter besaß. So wurde der Stader Scharfrichter „Meister Hans“ 1556 von Birtshude angefordert, um dort zwei Verbrecher peinlich zu verhören. Im Anfang des 17. Jahrhunderts wirkte in Stade der Scharfrichter Christian Meyer, der die Kindesmörderin Anna Willen, die ihr Kind zuvor getötet und dann in den Brunnen geworfen hatte, enthauptete. Der Urteilspruch über die Mörderin lautete: „Soll enthauptet, der Kopf auf'n Pfahl und der Leib auf das Rad gelegt werden.“ Der letzte Stader Scharfrichter soll Pröhle geheißen haben und die letzte Hinrichtung im Jahre 1808 an einem Franzosen vollzogen worden sein, der den Tod eines Einwohnern aus Verstdorf auf dem Gewissen hatte. Pröhle mußte einige Jahre in Vienthal drei Verbrecher in den Tod befördern. Der Amtmann weigerte sich zunächst, ihn die Hinrichtung vollziehen zu lassen, da der Scharfrichter die Sicht hatte und am ganzen Körper zitterte. Da erbot er sich, einen Korkpfropfen von einer Flasche zu schlagen und löste die Aufgabe zu vollster Zufriedenheit. Danach übertrug ihm der Amtmann die Hinrichtung. Während er nun bei den beiden ersten Verbrechern seinen Auftrag glänzend ausführte, tat er bei dem dritten einen völligen Fehlschlag. Da wurde mit Erlaubnis des Amtmanns dem Knecht des Abdeckers aus Ottersberg, namens Schwarz, das blutige Schwert überreicht, der es mit solcher Sicherheit führte, daß er zum Scharfrichter ernannt wurde. Schwarz ist dann kurze Zeit später der erste Landesscharfrichter geworden.

Nach einer anderen Quelle soll die letzte Hinrichtung in Stade im Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts vollzogen worden sein, doch lassen die näheren Einzelheiten, die über die Art der Vollstreckung gemacht werden, die Meldung als wenig glaubwürdig erscheinen.

J. H.

Englisch-warnische (althüringische) Pferdezeit und Pferddegottheiten an der Unterweser.

Von Professor Dr. Karl Stuhl.

(Schluß.)

Eine andere Benennung des heidnischen Opferpriesters oder Opfardiener ist Pagenstecher, das gleichfalls in Bremen als Familienname vorkommt. Page ist ein noch heute in Niederdeutschland gebräuchlicher Pferdename (Page, Päge auch Familienname). Niedpage ist ein Reitpferd, ein Pagenkall ist ein Rosskall, Kornpage ein alter bremischer Geschlechtsname. Pagsborn heißt in dem thüringischen Dorfe Kranichborn an der mittleren Unstrut (bei Straußfurt) der Dorfbrunnen. Zweifellos ist Kranichborn in der Urzeit der Name des Dorfbrunnens gewesen, um den die Siedlung entstanden ist. Kranich hieß ein berühmter Schimmel des Grafen Anton Günther von Oldenburg (in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts), Grani oder Grane das Ross Siegfrieds, mit dem der Held durch die Weberlohe ritt, um die Brunnhilde aus ihrem Schlummer mit seinem Rufe zu wecken. Ein Granbrunnen rinnt neben einem Pferdebrunnen am Kreuzberg in der Rhön, eine Ortschaft Granstadt (1300: Gronstedt) liegt bei Jever, ein Gransee in der Mark Brandenburg. Siegfried ist nur ein anderer Name des germanischen Lichtgottes Balder, angelsächsisch Bealdor, dem der griechische Belos (Bellaphontes) entspricht, der auf dem Pegasus (Pagasus) sich in die Gasse schwingt und die Chimaira bekämpft. Pagasus (Pegasus) ist der germanische Pferddegott, Pferddegott. Mit seinem Hufschlag stampft das Götterross die Hippokrene (Rossquelle) aus dem Boden. Die Sage erklärt sich durch das lautliche Zusammenfallen des griechischen Wortes: Krane (Dorisch: Krane) mit dem germanischen Rossnamen: Krane (Grane).

Dieser Pferdename ist aus Guran zusammengezogen wie niederdeutsch Wren, Hengst aus Waran, Waranjo, Gurre, Goor, Kurre ist in Schwaben eine bekannte Stutenbezeichnung. Sie steht auch in den vorher erwähnten Bremer Familiennamen Kornpage. Er bedeutet eigentlich: Ross (Page) des Pferddegottes, des Kronos, der ursprünglich Koro- nos hieß. Diese Form hat sich auf einer Inschrift zu Koroneia in Böotien, das offenbar eine Kultstätte des Gottes war, erhalten. Deutlich verrät sich Kronos als Pferddegott durch die Sage, nach der er mit der Philura in Gestalt eines Rosses den Kentaur Chiron erzeugt. Bei Homer hat er das einzige Beinwort: Knylometes. Nach der gewöhnlichen Deutung soll es den „krumme Ratschläge sinnenden Gott“ bedeuten, was doch zweifellos im Munde der Griechen eine Blasphemie wäre. Es ist ebenso wie Kronos — Kronos ein germanisches Wortgebilde, eine Zusammenfügung aus Antylo-met-es, d. i. Gott (Met), die angelsächsische Form ist „Es“ der Fohlenmutter, Rossstift. Hanfse ist noch heute die Benennung des Fohlens in der fränkischen Kinderprache, Met ist die Mathe (Weide); vgl. Goun-met, Ohmed.

*) Heute ist „Ross Gottes“ ein Scheltenname gleich wie: Bakenlippl, Bakenlippl in Bayern u. Oesterreich: Baken = Wotan, Lippl = Fohlen.

Die Philtra ist dieselbe Gottheit wie die Rea Nibel, die vorzugsweise auf Bergkuppen und in Röhren (Gröften) verehrt wurde. Rea ist die griechische Form für Fied. So heißt in der Sprache der Langotharden die Gemahlin „Frau“ des Pferdgottes Wotan.

Das Gefolge der beiden Gottheiten bildeten die Kureten, d. h. Gurrenzüchter oder Korhyanten, d. h. Kasse züchtende Sibbenberbände. Als das Zeitsind geboren war, führten sie auf Geheiß der Mutter Rea einen Waffentanz auf, damit durch das Waffengeklöse das Wimmern des Kindes überhört würde und der Vater es nicht wie die übrigen Geburten der Rea verdingte.

Auch in Deutschland, der Urheimat der Griechen, wurde der Pferdgot Kronsberg verehrt. Dafür zeugen die vielen Krons-, Kron- oder Kronsberge, die den griechischen Kronien, Kronosbergen, Kronos- hügelien entsprechen. Ein Kronshügel überragte die Weigefälle Olympias am Alpheios. Dieser Flussname und der des Penios beweisen die nordische Herkunft der ersten Besiedler der Tallandschaft. Upheios ist die Verkleinerungsform zu Elbe (Albis), also die „kleine Elbe“. Penios die Verkleinerung von Peene, beide gebildet nach echt niederdeutscher Art mit der Endsilbe -ios.

Vier Kronsberge liegen in der Nachbarschaft der Hauptstadt der Prignitz: Perleberg. Es war eine Hauptzuchtstätte der Kasse; daher ihr Name Perleberg, d. h. Fohlenberge und der des Rosenhofes, eines Stadtteils, d. h. Stutenhof und der benachbarten Gänseburg der Edlen Gans von Putzliß, d. i. richtiger: Gänseburg der Edlen Gans, die diesen Namen haben nicht nach der „Gänsezucht“, sondern nach der Verpflichtung für die Markgrafen die Prignitz, d. h. Prignen, freien Bauern die „Gansen oder Gaezer“, wie die Bayern früher den Döngst nannten, d. h. das Ganspferd, den Deckhengst zu halten. Im Gegensatz zu diesem hieß das Halb- pferd, der Wallach: Lappe. Von Perleberg führte die Lappenstege zur Schmiede, wo die Ganspferde zu Wallachen gemacht wurden.

Auch im Lande Wursten gab es in der Heidenzeit eine Kultstätte des Pferdgottes. Es ist die Kronsburg, an der vorüber der sogenannte Königsweg von der Büdingen nach Euxhaven führt. Die Kronsburg mit einem vorgeschichtlichen Ringwall war noch um 1500 von öden Sümpfen umgeben, aus denen die Holzfeller Schilfrohr und Darg wegführten. Um 1500 wurde der Berg urbar gemacht. Nochmals begegnet das Wort „Krons“ in der Verbindung: „Kronskar“, d. h. Kronskirche = Kronering von einem Steinkranz umgebenen Hünengrabe gebraucht in der Forst Nhlen bei Wamms.)

Dass die beiden Stätten nicht etwa die Stellbische von Kranichen waren, sondern wie die märkischen Kronsberge, auf deren einen ein gewaltiger Granitblock liegt mit dem Eindruck einer Klotztrappe — Kult- berge des Pferdgottes Kronsos, verraten fürs erste die beiden ihnen be- nachbarten Rosengärten, sodann die Nachbarschaft der Kronsburg, einer jetzt wüsten Burgstätte (früher ein Edelhof). Die Burg führt den Namen nach der Frau Hölle, der Gemahlin Wotans, nach der wohl auch das Dorf Hölzel benannt ist. Von ihr berichten märkische Sagen, daß sie mit einem Pferd kopfe auf dem schönen Körper in den zwölf Näch- ten (um Weihnachten) an die Fenster klopfte und oft in Pferdegeställe ein- trat, um sich von den Pferdeknechten einen Pfahl spizen zu lassen, dessen Späne sie in Gold verwandte.

Der eine dieser Rosengärten heißt im Volksmunde auch „Flohburg“, mit welchem Namen man gerne den Besitzer neckt. Es war eine Flob- burg gleich wie die Floburg bei Miffelwarden (nach dem Zeitwort flo- sen, fluten, einer Nebenform zu fliehen) so benannt. Er liegt in der Nähe der Ortschaft Dornum, wo es eine Rosengasse gibt, dem Düringerhof und Düringerweg zunächst. Es war ein Rosgarten in der Urzeit, wohnen man in der reichlosen Urzeit die Kasse flüchtete, wenn die Flut das Land über- schwemmte. Ähnliche Zuflucht- und Vergestätten waren für die Pferde und Fohlen im Lande Wursten: Fodewarden (vgl. thüringisch: Fode- garten = Fohlgarten), und Edwarden; vgl. altsächsisch Ehu = latei- nisch equus, Pferd, altsächsisch Ehusfalk = Fohlflecht. Die Lage der Wurt ist unbekannt.

*) Auch an Würzburg führt ein Königsweg vorüber, von dem eine Teilstrecke: Krennweg heißt, der zu einem Rosengarten führt.

Das Wappen des Erzbischofs Heinrich III.

In der Mauer, die das Amtsgericht Sagen umgibt, befand sich bis vor einigen Jahren ein rechteckiger Stein mit allerlei Wappen. Dieser Stein ist jetzt in einer Wand auf dem Vorplatz im alten Schloss, der jetzigen Amtsrichterwohnung, eingemauert und dadurch vor Verfall und Verwitterung bewahrt worden. Das Wappen ist das des Erzbischofs Heinrich III. (Sohn des Herzogs Franz I. von Sachsen-Lauenburg).

Heinrich III. wurde am 17. Februar 1567 zum Erzbischof von Bremen und 1574 auch zum Bischof von Osnabrück und Paderborn erwählt; er starb am 23. April 1585 an den Folgen eines 13 Tage vorher erfahrenen Sturzes mit dem Pferde zu Bremerbröde und wurde daselbst be- graben. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg führten im Wappen die schwarzen Balken im goldenen Felde mit dem Mantelfranz, einen Adler im blauen Felde und drei sogenannte Schröterhörner in silbernem Felde.

Das kombinierte Wappen in diesem besagten Stein zeigt nun an den beiden Enden, oben rechts und unten links, (die rechte Seite ist die vor der linken Hand und umgekehrt), die Balken mit dem Mantelfranz und an den beiden Enden, oben links und unten rechts, den Adler, dazwischen, oben und unten, die sogenannten drei Schröterhörner. In der Mitte des Wappens befinden sich die beiden Schlüssel des Erzbistums Bremen, rechts das Rad des Bistums Osnabrück und links das Kreuz des Bistums Paderborn. Auf dem Wappen rechts ist der Helm mit den beiden Schlüs- seln, in der Mitte der Helm zu dem Wappen der Herzöge von Sachsen- Lauenburg und links der Helm mit dem Rad. — Der Stein, der 2 Meter lang ist, soll früher zwischen Burgtrümmern gefunden und auf Ver-

anlassung von Hermann Müllers in die Mauer des Amtshofes ein- mauert worden sein.

Wersebe.

Volk.

Von Singsborg Andersen.

Wo bist du?
Wo schallt es di süßen?
Bist du, wo in engen Ring
Dich an dich sit Menschen bringen,
Wo Larm un Stried un Devermoed
Dund um Woord un Alten ringen?
Wo bist du, Volk,
Min Volk?
Wo bist du?
Wo schallt es di süßen?
Bist du, wo de Moder See,
Nemmer Verkenleder liggt,
Wo de Wutteln Water sinn?
Un en Bloom an Weggraad weer?
Wo bist du, Volk,
Min Volk?
Wo bist du?
Wo schallt es di süßen?
Bist du, wo sit Hunger duult?
Wo de Helven diester sakt
Un na Guurdoon, Mögg un Blag
Sitt de Dood in Lumpen hinkt?
Wo bist du, Volk,
Min Volk?
Wo bist du?
Wo schallt es di süßen?
Bist du, wo de Kinner jucht?
Wo sit Junglud Steernens vlikt,
Wo sit Mannshand Duesen halt,
Wagt an Rand de feerne Lucht?
Bist du daor, Volk,
Min Volk?
Wo bist du?
Wo schallt es di süßen?
Bist du de gollne Himmelswag?
Un Dieffel dar de eene Steern,
So hoog un still un welkenfeern
Jt gröt din blaue Ewigkeit:
Bist du dat, Volk,
Min Volk?
Wo bist du?
Wo schallt es di süßen?
Bist du min rasche Hartensilag,
Bist du min Blood, so warm un rood,
Bist du min harte Levensmoed?
Bist du min Gloow: min Broder du?
Giff Antwoord, Volk!
Min Volk?
Zimmer bist du
Un muggt et süßen
Vel hummert Iruße Straten af
Zimmer bist du achter de Dingen,
Zimmer ist dat en feerne Klingen,
Zimmer recht sit vun wied her en hann:
Hier is dat Volk,
Din Volk!

Fünzig Jahre preussische Moorversuchsstation

(Nachdruck verboten.)

Die weiten Moore Nordwestdeutschlands zu nutzen konnte man lang Zeit kein anderes Mittel als das Moorbrennen, unbekanntes darum, daß man Raubbau in der schlimmsten Form trieb. Danebe hatte dieses Verfahren noch eine üble Begleitererscheinung, den Böhen- ranch, der im Frühlinge die norddeutsche Ebene wochenlang in eine Dunstschleier hüllte und nur zu oft zu einer Landplage anschwell. Vo den Städten, vor allem von Bremen, aus wurde das Moorbrennen bekämpft. Hier sowohl als im weiteren Nordwesten gab es Vereine gegen das Moorbrennen. Aber einen völlig neuen Gedanken warf Professor Nobbe aus Tharandt gelegentlich einer Tagung der Agrarökonomik 1874 in Bremen in die Debatte, als er die Gründung einer Versuchs- anstalt für die eigentümlichen Bodenarten Nordwestdeutschlands anregt. Dieser Vorschlag, der allein weiter bringen konnte, ward dankbar auf- gegriffen und vor allem von Bremen aus weiter verfolgt, so auf der Ja- resversammlung des nordwestdeutschen Vereins gegen das Moorbrennen im Oktober 1875 in Bielefeld. Allerdings zeigten sich die größeren lan- wirtschaftlichen Vereine im Oldenburgischen und Hannover- schen, auf deren Mitwirkung man fest gerechnet hatte, zunächst wenig geneigt, solchen Plan zu fördern. Um so größeres Interesse und En- gegenkommen bewies der preussische Landwirtschaftsminister Dr. Fri- denthal, der für den April 1876 eine Reihe Sachverständiger nach Berl- berief. Die Beratungen dieser Herren führten zu dem Ergebnis, daß ein Zentralstelle für das Moorbrennen geschaffen und zugleich die Gründung einer ihr unterstellten Moorversuchsstation ins Auge gefaßt wurde. Le- terer wurde die Aufgabe zugewiesen: „Die Erforschung der geeigneten

Mittel, um die Bodennutzung in den Moordistrikten ertragreicher zu machen."

Der Errichtung einer Staatsanstalt bereite die preussische Haus- halt Schwierigkeiten, so daß als Ausweg nur die Form einer Vereins- anstalt blieb. Inzwischen erklärte sich der Naturwissenschaftliche Verein zu Bremen bereit, die rechtliche Vertretung und die geschäftliche Ver- waltung der neuen Station zu übernehmen, und der bremische Staat stellte mienigeltlich ein geeignetes Gebäude zur Verfügung. So kam die Moorversuchstation nach Bremen. Sie nahm am 1. Mai 1877 ihre Tätigkeit auf. Als die Räume sich als zu klein erwiesen, baute der Bremer Staat die heutige Anstalt am Neustadtswall.

Die Moorversuchstation suchte von Anfang an die Ergebnisse der stetig fortschreitenden Wissenschaft für ihre Arbeitsweisen auszuwerten. So wurden durch Untersuchungen chemischer und physikalischer Art die Zusammenhänge der verschiedenen Moorböden ergründet und auf diese Weise Unterlagen für Bodenbearbeitung, Düngung, Entwässerung usw. gewonnen. Daneben wurden in dem staatlichen Gewächshause der An- stalt umfangreiche Pflanzversuche vorgenommen. Ueberaus wichtig er- zeigten auch die Bewirtschaftung eigener Versuchsfelder, wie sie von 1895 bis 1910 im Maibischer Moor (Oldenburg) und seit etwa fünfzehn Jahren auf der 80 Hektar großen Versuchstation Königs Moor, an der Bahn von Bremen nach Hamburg, erfolgt. Vorübergehend besaß die Station auch Versuchsfelder bei Lingen und Aurich. Der ziel- bewußten Arbeit der Bremer Moorversuchstation, die sich über ganz Deutschland, ja gar ins Ausland erstreckt, ist es zu danken, daß das Moor brennen heute wohl kaum noch geübt wird, es dagegen möglich ist, Moorboden durch richtige Behandlung so ertragreich zu gestalten wie besten Marschboden.

Wenn die Bremer Moorversuchstation so segensreich wirkte und sich weit über des Vaterlandes Grenzen hinaus eines glänzenden Rufes er- freute, ja als die maßgebendste wissenschaftliche Forschungsanstalt auf dem Gebiete der Moorkultur in der ganzen Welt gilt, so dankt sie das in erster Linie ihren Leitern, Professor Dr. Moritz Fleischer (1877 bis 1891) und Geh. Regierungsrat Professor Dr. Bruno Tacke (seit 1891). Weider Verdienste kleidete gelegentlich der Jubiläumstagung der Zentralmoorkommission im Dezember v. Jz. deren Vorsitzender, Staats- sekretär Dr. Ramm, in die Worte: „Die beiden ersten Leiter der Moor- versuchstation haben die wissenschaftlichen Grundlagen für die Herstellung von Ackerland und ausgezeichneten Wiesen und Weiden auch Hoch- und Niedermoor geschaffen und das wissenschaftlich Erforschte durch Versuche praktisch begründet. Sie sind die Schöpfer der moder- nen Moorkultur in Preußen.“ D. St.

Beversstedt — Biberstätte.

Von L. Behrens (Beversstedt).

Infolge der großen Bedeutung, die der Biber für den Fleden Beve- rstedt hat oder vielmehr hatte — der Ort hat ihm den hübschen, klangvollen Namen zu verdanken, ist es als pietätvoll anzusehen, daß die Beversstedter Fledensverwaltung den Biber seinerzeit in ihren Gutscheinen vom 15. Januar 1922 ein bleibendes Denkmal gesetzt hat. Wenn auch die Scheine mit Verspätung das Licht der geldentwertenden Welt erblickten und schon mit der Geburt ihre Anwartschaft zu Grabe trugen, so bleiben uns doch die Bilder von dem Biber und seinem rastlosen emsigen Fleiß in dankbarer Erinnerung. Daß der Biber, unser Namensgeber, hier an Ort und Stelle nur einen Fleden und keine Stadt hat entstehen lassen können, ist unter wohlwollender Berücksichtigung seiner planlosen Verfolgung zu entschul- digen:

Bevers is een Fleden.

To'n Stadt deist dat nicht redden.

„De Beber“ mutt noch flidig boon.

Sonst bliewt wie jümmer op't Dole stoon.

Wer in der dritten Zeile dieser plattdeutschen Melmerei mit „De Beber“ im übertragenen Sinne gemeint sein sollen, sagen wohl ohne Kommentar zur Genüge die Anführungsstriche. Hoffentlich führen sie uns nicht an ...! Augenblicklich schließen hier die Neubauten wie Wölfe aus der Erde, der eine noch schöner, geschmackvoller und praktischer als der andere, ganz dem Orts- und Landschaftsbild angepaßt. Aber nicht nur die neue und neueste Zeit der Geschichte des alten Fledens Beversstedt wußte die weit- tragende Bedeutung des Bibers für den Ort zu würdigen und zu schätzen. Die erste Beversstedter Feuerspritze aus dem Jahre 1850 führt das Bild des Bibers, das auf der Längsseite der Spritze — wenn auch etwas ver- wascht, noch deutlich zu erkennen ist. Und alles, was mit dem Biber frö- her zusammenhing, hatte Lebensdauer. Die alte, wenn auch unmodern geordnete erste Feuerspritze funktioniert noch tadellos, wenn — in dem Kasten immer genügend Wasser vorhanden ist. Und als behördlicherseits die Anordnung getroffen wurde, daß die Gemeindevorsteher in ihrer Eigenschaft als Oberhäupter ihrer Gemeinde Stempel führen mußten, da durfte der Biber im Beversstedter Siegel nicht fehlen. Er füllte sogar den größten Teil desselben aus. Und es hätte nicht viel daran gefehlt, dann wäte der interessante, breite, beschuppte Schwanz des sonst bepelzten Tie- res nicht mit hinaufgekommen. Der Stempel des alten Erbgerichts Beve- rstedt, dessen Geschichte mit der des Fledens und der näheren und weiteren Umgebung eng verknüpft ist, ist zwar nicht mehr aufstellbar, wohl aber Abbild des Fledens auf rotem Siegelstein auf alten vergilbten Urkunden und Aktenstücken. Neben dem Worte Vorne prangt das Bild des Bibers. Jahreszahl: 1797. Selbst die Kirche hat es sich nicht nehmen lassen, den Biber im Siegel zu führen, wenn auch darin die Kirche als Gotteshaus bevorzugt ist, so ist ihm, dem Biber, unter derselben ein bescheidenes Plät- chen eingeräumt. Dieser Stempel ist noch heute vorhanden. Er muß sehr alt sein — eine Kirche zu Beversstedt gab es schon vor 1181 —. Wenn sie damals bei der Gründung in der Eile auch nicht daran gedacht haben,

sich einen Hartgummistempel anfertigen zu lassen, so stammt er aus einer Zeit, als die Technik in der Herstellung von Siegeln, Pesta usw. noch in Kinderschuhen steckte und noch nicht auf der Höhe der Leistungsfähigkeit stand. Das sieht man deutlich am Bild des Bibers, hat mehr Ähnlichkeit mit einem bellenden Hunde als mit unserm Ma. Am Rande dieses Stempels lesen wir: Beversstedt. Sigillum Eccles. Heute im Jahre 1927 sehen wir das Bild des Bibers mit Zug und Re- in den Stempeln, die Schulvorstand, Fledensvorstand und Sparkasse vorstehen. Längst sind die Biber hier ausgestorben. Der Er- bischof von Bremen hat sie seinerzeit samt und sonders weggeschossen un- gefangen. In einer alten Handschrift: „Johannes Rohden, Archid. Brem. Chronicon sive Registrium honorum et jurium ecclesiae Bremensis“ befindet sich eine sichere Notiz über das Vorkommen des Bibers in der nächsten Umgebung von Beversstedt. Und nach dieser Handschrift durfte hier niemand Biber fangen, da der Fang der Biber — auch der der Fled- otter — zu den Privilegien des Erzbischofs von Bremen gehörte. Galt der Erzbischof hier damals unter den Bibern nicht einen solchen Mann- bau getrieben, würden sie vielleicht noch heute die Lüne durchqueren un- am Ufer die Erlen fällen. Und die Fledensverwaltung hätte am Haupt- eingange des Fledens neben dem bekannten Schild: Fleden Beversstedt Kreis Geestmünde (Hauptmeldeamt Bremerhaven mußte bekanntlich auf Grund des Verfallter Vertrages überwacht werden) nicht das Bild, sondern einen wirklichen ausgestopften Biber im Glasfassen an- gepflanzt. Vielleicht sehen wir uns noch mal mit Wittenberge in Magdeburg in Verbindung.

De Ralwer Dans.

Flog mir da neulich eine alte Handschrift auf den Tisch, nicht eben sehr ansehnlich, ohne Titel wie auch Anfang und Ende schon verloren gegangen waren. Nur soviel konnte ich den vergilbten Blättern ent- nehmen, daß sie um 1790 geschrieben wurden. Es handelt sich bei dieser Niederschrift, die augenscheinlich aus dem Oldenburgischen stammt, um eine Beschreibung der Weser mit ihren linksseitigen Nebenflüssen. In der Darstellung der Wesermündung findet sich folgende ergötzliche Stelle:

„Zwischen Alexen und gegenüber im Herzogthum Bremen liegenden Lehe ist auch eine öffentliche Ueberfähr, die aber unter- wenigst eine Stunde Zeit nicht passiert werden kann, und ist solche Tra- jezt wegen des beständig sehr unruhigen Wassers nicht wenig gefähr- lich zu passieren ist, so daß solche beständig unruhige Stelle der Weie daher daselbst immer nationaliter de Ralwer Dans (der Rän- benr Tank) genannt wird.“

Konnte sich diese Bezeichnung in das Zeitalter der Dampfschiffe hin- überretten? Oder lebt sie noch in Seglerkreisen, die doch genau wissen wie gefährlich diese Stelle auch heute noch werden kann?

D. St.

[R] Ehrung eines niederdeutschen Dichters. Hermann Claudius, der Urentel des Wandsbeler Boten, ließ vor zwei Jahren seine erste plattdeutsche Prosafachting, „Stummel“, die Geschichte eines niederde- schen Jungen, erscheinen. (Richard Hermes Verlag, Hamburg.) Wie die Zeitschrift „Der Schimmelreiter“ meldet, hat die Oberschulbehörde, Ham- burg, von diesem Werk fünftausend Exemplare erworben, um sie an Kon- firmanden als besondere Gabe zu verteilen.

Bücherchau.

* „Danner Vuernleben. Von Anna Giese. — So lautet der Titel des neuesten, siebenten Heftes aus dem Skader Heimatver- lag von Karl Krause. Es bietet, wie schon das dritte Heft, wieder etwas aus dem Alten Lande. Es handelt sich dabei nur um kleine Erzählungen aus dem Bauernleben. Man darf in dem Büchlein keine ergötzliche Dö- jes oder gar libelnde Wisse suchen; es enthält nur Mitteilungen aus dem Leben. Bekanntlich bietet gerade das Alte Land nach dieser Seite hin viel Eigenartiges. Wer sich dafür interessiert, dem wird das kleine schmutze Heft von Anna Giese empfohlen. Es ist keine schwere War- weder was Inhalt noch Sprache anlangt. Das Büchlein ist in der plat- deutschen Sprache der Altländer geschrieben, das sich von dem Platt, das sonst im Städtischen in Geest, Moor und Marsch gesprochen wird, kaum unterscheidet. In der ersten Erzählung begegnet uns ein Geschwister- paar, das von der Jugend bis zur Jahre tren zusammen durchs Leben pilgert. Wir lesen mit Vergnügen, wie die ältere Schwester die gebrech- liche jüngere schon in der Wiege betreut und mit ihrer Kinderstimme „Buh-Roh von Halle“ vorsingt, wofür Metta — so heißt die kranke- liche jüngere Schwester — die Kinder ihrer „Sister“ später in gleicher Wei- „großwartet“. Es kommt in der Geschichte auch eine böse Stiefmutter vor, aber keine von der schlimmsten Art, und von einem häßlichen Bro- zeh ist die Rede, der jedoch rechtzeitig durch einen Vergleich beigelegt wird. In der zweiten Erzählung geht es lustiger her. Die reiche Marie Kollie gibt „ein grote Zuppenköf“. Man bewundert die Aussteuer der reiche Brant, veranlaßt sich am „Brotbacken“, wobei Hundert Butterkuchen un- ebensoviele Weißbröte zu Tage gefördert werden. Vom „Polterabend“ und von der Hochzeit „mit de oldmodischen Dänz“ hier etwas zu erzählen ist überflüssig. Das muß man lesen. In der dritten Geschichte tritt der König von Hannover mit Gefolge auf. Er macht Großmutter Giese eine Besuch in ihrer Döns. Wenn Großmutter sich in der Jahreszahl, 182 nicht geirrt hat, hat dieser landesväterliche Besuch vor hundert Jahren stattgefunden. Veranlassung dazu hat Hochwasser mit Deichbruch ge- geben.